

Entgeltordnung

für die Wissenschaftliche Werkstatt

vom 16.12.2016

Der Senat der Universität Ulm hat auf Grund §§ 8 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in seiner Sitzung am 07.12.2016 die nachfolgende Entgeltordnung für die Wissenschaftliche Werkstatt beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Nutzer der Wissenschaftlichen Werkstatt.
- (2) Die Benutzung der Wissenschaftlichen Werkstatt richtet sich nach der Verwaltungs- und Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung von Diensten der Wissenschaftlichen Werkstatt werden Entgelte erhoben.

§3 Entgeltgruppen

- (1) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Entgeltgruppe. Es gelten folgende Entgeltgruppen:
 - a) Entgeltgruppe 1: Mitglieder und Einrichtungen der Universität Ulm einschließlich Medizinische Fakultät für ihre Dienstaufgaben in Forschung und Lehre. Stipendiaten können für Abrechnungszwecke Mitgliedern gleichgestellt werden.
 - b) Entgeltgruppe 2: Mitglieder und Einrichtungen des Universitätsklinikums Ulm für Zwecke der Krankenversorgung, sonstige Personen, Einrichtungen und Firmen, sowie Mitglieder der Universität im Rahmen einer Nebentätigkeit.
 - c) Entgeltgruppe 3: mit der Universität verbundene Einrichtungen im Rahmen gemeinsamer Kooperationsprojekte aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Präsidiums.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können für Studierende reduzierte Entgelte festgelegt werden.

§4 Entgeltarten

- (1) Die Entgelte setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:
 - a) Arbeitskosten: Die Abrechnung der anfallenden Arbeitskosten erfolgt als Stundensatz und beruht auf pauschalierten Kosten für den Arbeitsaufwand.
 - b) Verbrauchsmaterialpauschale: Die Abrechnung der Verbrauchsmaterialpauschale erfolgt als Stundensatz und umfasst pauschal Verbrauchsmaterialien und Werkzeuge, die bei der Erbringung der Leistung der Wissenschaftlichen Werkstatt Verwendung finden.
 - c) Materialkosten: Die Berechnung der Materialkosten erfolgt aufgrund der Anschaffungskosten für die tatsächlich verbrauchten, verwendeten oder ausgegebenen Materialien

- d) Materialkostenzuschlag: Die Berechnung des Materialkostenzuschlags erfolgt als prozentualer Aufschlag auf die Materialkosten.
- e) Entleihe: Die Abrechnung der Miete erfolgt als Wochensatz und richtet sich nach dem Anschaffungswert des entliehenen Gegenstands, zzgl. gegebenenfalls anfallender Verbrauchs- und Reparaturkosten.
- f) Ersatzbeschaffung: Hat der Nutzer entlehene Medien nach Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Werkstatt unbeschadet weiterer Rechte eine Ersatzbeschaffung ankündigen und nach weiteren 10 Tagen auf Kosten des Nutzers durchführen.

§5 Entgelthöhe

- (1) Nutzer der Entgeltgruppe 2 zahlen Vollkosten. Das Präsidium kann auf Antrag der Nutzer ganz oder teilweise auf ein Entgelt verzichten, wenn und soweit die Leistung für die Universität erfolgt.
- (2) Für Nutzer der Entgeltgruppen 1 und 3 können Ermäßigungen vorgesehen werden.
- (3) Die Entgelte werden in einer Entgeltliste veröffentlicht, die das Präsidium festlegt.
- (4) Alle Entgelte verstehen sich zusätzlich einer ggf. anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Ulm, 16.12.2016

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -